



Nr. 26 / 23. Dezember 2016



Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2016

Vor einem Jahr haben wir noch gemeinsam mit meinem Vorgänger im Amt, Christoph Hillenbrand, auf ein Jahr zurückgeblickt, das den Staat, unsere Gesellschaft und insbesondere die Verwaltung vor extreme Herausforderungen gestellt hat. Zufrieden konnten sämtliche betroffenen Behörden und Stellen des Freistaats mit Fug und Recht behaupten, dass es gelungen ist, die größte Herausforderung in Deutschland seit dem Ende der Nachkriegszeit mit zu managen. Fast eine Million Menschen wurden in Deutschland untergebracht, versorgt und nach besten Kräften offen aufgenommen. Der Großteil dieser Menschen reiste über Bayern ein. Die Landratsämter ebenso wie die Regierungen haben großen Anteil am Erfolg der bundesweiten Krisenbewältigung.

Blicken wir heute auf das Jahr 2016 zurück, dann sind Meldungen wie „20.000 Menschen in München an einem Wochenende“ aus den Schlagzeilen verschwunden. Anderes aber, das uns bereits 2015 bewegte, hat auch in diesem Jahr nichts an Aktualität verloren. Waren 2015 alle noch mit den vordringlichen Fragen der Erstversorgung beschäftigt, müssen wir jetzt Antworten auf nicht weniger schwierige Fragen finden. Wie schaffen wir genügend Wohnraum sowohl für unsere einheimische Bevölkerung als auch für unsere neuen Mitbürger? Wie können wir die bleibeberechtigten Menschen an unserer Gesellschaft teilhaben lassen? Wie vermitteln wir den Neubürgern unsere Werte, unsere Kultur, unsere Mentalität? Wie gehen wir als Gesellschaft mit der veränderten Sicherheitslage um?

Keine dieser großen Fragen wird vor den Toren der Behörden und insbesondere der Regierung von Oberbayern in ihrer Funktion als Bündelungsbehörde Halt machen.

Viele unter Ihnen werden sich nun vielleicht fragen: „Gibt es denn nur noch das Thema ‚Asyl‘“? Die Antwort ist kurz: Nein. Mit höchster Wertschätzung und ebenso herzlich danke ich an dieser Stelle all jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unmittelbar mit dieser Thematik befasst sind. Sie geben eine Antwort auf eine weitere sehr wichtige gesamtgesellschaftliche Frage: Erfährt die einheimische Bevölkerung Nachteile durch die Belastung der Verwaltung mit der Flüchtlingskrise? Auch darauf ist die Antwort kurz: Nein.

Die Regierung von Oberbayern hat im Jahr 2016 ihr großes Aufgabenspektrum als bayerische Mittelbehörde bestens absolviert. So investierte sie zum Beispiel viel Zeit und Energie in die Überprüfung von Heimen für geistig behinderte Kinder und Jugendliche und vollzog mit großem Einsatz mehrere Vereinsverbote. Sie trieb mit einer Vielzahl von Förderbescheiden den Breitbandausbau in Oberbayern erheblich voran. Das Luftamt schaffte mit der Zulassung des Personen-Transportsystems am Flughafen München die notwendigen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme des neuen Satelliten. Der Bereich Planung und Bau an der Regierung bewältigte nicht nur „klassische“ Großbauvorhaben, sondern auch Kleinigkeiten, die ebenso große Aufmerksamkeit erzeugen, wie das „Michael Jackson Memorial“ vor dem Hotel Bayerischer Hof gezeigt hat. Es gab viele Erfolge in der ganzen Vielfalt des Schulwesens, zusätzlich stellten sich die Kolleginnen und Kollegen aber auch dem Gegenwind von Interessengruppen bei der Verfolgung von Missständen in einer Privatschule. Der Gesundheitsbereich ist nach wie vor stark beschäftigt mit der Anerkennung ausländischer Ausbildungen von Ärzten und Pflegekräften ebenso wie ganz aktuell mit der Bekämpfung der Geflügelpest. Das Gewerbeaufsichtsamt stemmte kleine Arbeitsunfälle und riesige Messen wie die BAUMA 2016.

Es ist und bleibt eine besonders herausfordernde Zeit, in der wir leben. Aber es stimmt auch: Die Menschen in Oberbayern sind bei „ihren“ Behörden in guten Händen. Das ist ganz wesentlich das Verdienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und uns allen Gesundheit, Kraft, Zuversicht und Gottes Segen für das neue Jahr 2017.

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin



Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises Ebersberg und der Stadt Grafing	331	Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz, und der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Lkr. München, 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn	344
Auflösung des Zweckverbandes Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land	334	Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern	
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München	335	Änderung der Geschäftsordnung	345
Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger	335	Wirtschaft und Verkehr	
29. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland	337	Vollzug des Bundesberggesetzes (BBergG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Hauptbetriebsplan für den Quarzkiestagebau „Geisenfeld“, Vorhaben der Firma Christian Sigl, Neustadt a. d. Donau in der Gemarkung Schillwitzried, Gemeinde Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen; allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	346
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2017	340	Landesentwicklung	
Haushaltssatzung des Schulverbandes München – Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2017	340	Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern	346
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2017	341		
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2017	342		
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2017	344		

Kommunalverwaltung

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN „WOHNBAUGESELLSCHAFT EBERSBERG“ DES LANDKREISES EBERSBERG UND DER STADT GRAFING

Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises Ebersberg und der Stadt Grafing

Vom 19. Dezember 2016

Der Landkreis Ebersberg und die Stadt Grafing vereinbaren aufgrund der Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) sowie aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende Satzung:

§ 1

Name, Träger, Sitz, Stammkapital

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen des Landkreises Ebersberg und der Stadt Grafing ist ein selbstständiges Unternehmen der beiden Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

(2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind der Landkreis Ebersberg und die Stadt Grafing.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ mit dem Zusatz „gemeinsames Kommunalunternehmen“ oder „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „WBE“.

(4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Ebersberg.

(5) Das Stammkapital beträgt 20.000 Euro, in Worten zwanzigtausend Euro. Der Landkreis Ebersberg leistet eine Einlage in Höhe von 10.000 Euro, die Stadt Grafing leistet eine Einlage in Höhe von 10.000 Euro auf das Stammkapital.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Planung, die Errichtung, die Verwaltung und die langfristige Vermietung von baulichen Anlagen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben auf der Fl.Nr. 283 der Gemarkung

Oexing (Kapellenstraße 6 in Grafing), grundsätzlich von Wohnungen für einkommensschwache Haushalte und anerkannte Flüchtlinge sowie barrierefreier Wohnungen. Art. 22 Abs. 1 KommZG gilt entsprechend. Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV); die Träger erlassen Betrauungsakte auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses.

(2) Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient; Art. 96 GO bleibt unberührt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, das vorgenannte, im Eigentum eines der Träger stehende Grundstück zu nutzen. Einzelheiten der Nutzung werden durch öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Vertrag bestimmt.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Für den Fall dessen Verhinderung werden vom Verwaltungsrat ein oder mehrere stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt.

(2) Das Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat jeweils auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann aus wichtigem Grunde jederzeit mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.

(3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich nach außen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen.

(6) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung und Feststellung vor.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Die Stadt Grafing wird im Verwaltungsrat durch die erste Bürgermeisterin, der Landkreis Ebersberg durch den Landrat vertreten. Die Verwaltungsratsmitglieder berufen durch einstimmigen Beschluss bis zu zwei sachverständige Dritte mit beratender Stimme auf die Dauer von jeweils zwei Jahren, deren Wiederberufung zulässig ist; Art. 90 Abs. 3 Satz 4 Alt. 1 GO gilt entsprechend. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Abberufung der sachverständigen Dritten auf deren Antrag hin; Art. 19 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(3) Der Verwaltungsratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt; Art. 50 Abs. 4 KommZG bleibt unberührt.

(4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat dem Kreistag und dem Stadtrat auf deren Verlangen, darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben; die Auskunft kann auch schriftlich erfolgen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die sachverständigen Dritten gemäß Abs. 2 sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder und die sachverständigen Dritten gemäß Absatz 2 auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die sachverständigen Dritten gemäß Abs. 2 haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die vom Verwaltungsrat bestimmt wird. Die Höhe der Entschädigung soll sich an den aufgrund von Art. 20a GO bzw. Art. 14a LKrO erlassenen Entschädigungssatzungen der Träger orientieren.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie,
- b) Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grunde der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
- c) Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, ggfs. in deren entsprechender Anwendung,
- d) Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen,
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- f) Bestellung des Abschlussprüfers sowie die Bestellung eines Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung erfassten Gegenständen,
- g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
- h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger,
- i) Auftragsvergaben, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall, bei Dauerschuldverhältnissen die Gesamtverpflichtung über die Laufzeit hinweg, den Betrag von 15.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- j) Aufnahme von Darlehen die im Einzelfall den Betrag von 15.000 Euro überschreiten, sofern sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen an die Vorstandsmitglieder und an Bedienstete des Kommunalunternehmens,
- l) Änderung der Unternehmenssatzung,
- m) Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
- n) Abschluss und Änderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Zweckvereinbarungen).

- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrats über
- a) Änderung der Unternehmenssatzung,
 - b) Änderung der Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
 - c) Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften zur Trägerschaft und Austritt aus der Trägerschaft,
 - d) Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,
 - e) Verschmelzung und Auflösung des Unternehmens,
 - f) Errichtung von und Beteiligung an anderen Unternehmen

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Träger sowie von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach Art. 50 Abs. 6 Satz 3, Art. 44 Abs. 3 KommZG bleibt unberührt.

(5) Gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Falls noch kein Verwaltungsratsvorsitzender gewählt wurde, erfolgt die Einberufung durch den Landrat des Landkreises Ebersberg. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Die Sitzungsvorbereitung obliegt dem Verwaltungsratsvorsitzenden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Beschlussvorschläge dies schriftlich beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. An den Sitzungen nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil, soweit er nicht wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen wird. Der Verwaltungsratsvorsitzende kann, neben den sachverständigen Dritten gemäß § 5 Abs. 2, weitere sachverständige Dritte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Je 1.000 Euro Stammeinlage gewähren eine Stimme. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst; Art. 50 Abs. 4 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll zu fertigen. Erklärungen der sachverständigen Dritten sind auf Verlangen zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern umgehend zu übersenden. Sie bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

(8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.

(9) Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er diese zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. Hält der Verwaltungsratsvorsitzende Entscheidungen des Vorstands für rechtswidrig oder unwirtschaftlich, so kann er diese beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und soweit erforderlich, die Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“ (i. V.), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i. A.).

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 GO. Soweit die KUV auf Vorschriften der KommHV verweist, ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 KUV die KommHV-Doppik anzuwenden. Darlehen dürfen nicht gewährt werden; Gehaltsvorschüsse sind auf die Höhe eines jeweiligen Monatsbezugs beschränkt.

(2) Die Träger sind aufgrund der Anstaltslast gemäß §§ 9 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 4 KUV verpflichtet, insbesondere den Finanzbedarf des Kommunalunternehmens zu decken. Sie werden damit im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 13 MwStSystRL tätig.

(3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat wenigstens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Außerdem hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern unverzüglich zuzuleiten. § 27 KUV bleibt unberührt.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens, insbesondere nach Art. 27 Abs. 3 KUV, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Ebersberg in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend; die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung sowie Art. 50 Abs. 3 Satz 2 KommZG bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag entsteht das Kommunalunternehmen.

Ebersberg, 19. Dezember 2016

Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß

Landrat

Grafring, 19. Dezember 2016

Stadt Grafring

Angelika Obermayr

Erste Bürgermeisterin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Auflösung des Zweckverbandes Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tourismusverband Starnberger Fünf-Seen-Land hat am 9. Dezember 2016 die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Regierung von Oberbayern hat die Auflösung mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG genehmigt; die Auflösung wird entsprechend Art. 48 Abs. 3 Satz 2 KommZG mit Ablauf des 31. Dezember 2016 wirksam.

München, 13. Dezember 2016

Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner

Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München

Vom 1. Dezember 2016

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABI S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2015 (OBABI S. 226), wird

- im Landkreis Starnberg vor der Gemeinde Weßling die Gemeinde Tutzing und
- im Landkreis Rosenheim nach der Gemeinde Bad Feilnbach Bruckmühl (Markt) aufgenommen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, 1. Dezember 2016

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel

Landrat, Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 30. November 2016 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Entschädigung für die Verbandsräte;
Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet des Landkreises und der Landeshauptstadt München

- § 1 Sitzungsentuschädigung
- § 2 Verdienstausfallentschädigung
- § 3 Fahrtkostenersatz
- § 4 Pauschalentschädigung
- § 5 Besondere Entschädigungen

Abschnitt 2

Entschädigung für Verbandsräte;
Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises und der Landeshauptstadt München

- § 6 Entschädigung für Sitzungen
- § 7 Entschädigung für Dienstreisen

Abschnitt 3

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

- § 8 Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien
- § 9 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- § 10 Zahlungsweise
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal folgende Satzung:

Abschnitt 1

Entschädigung für Verbandsräte;
Sitzungen und Dienstgeschäfte im Gebiet
des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 1
Sitzungsentschädigung

Gekorene Verbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, eines Ausschusses, eines Beirats, einer Kommission, zu der sie geladen waren und an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung von 39 €. Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

§ 2
Verdienstauffallentschädigung

(1) Angestellten und Arbeitern wird der Verdienstauffall ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 1) entsteht. Die Höhe des Verdienstauffalls ist nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Höhe des Verdienstauffalls pro Stunde geschehen.

(2) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 29 € je Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 22 € pro Stunde Sitzungsdauer. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3
Fahrtkostenersatz

Neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 werden Fahrauslagen für Fahrten von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zum Sitzungsort und zurück erstattet. Dafür ist das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird anerkannt (Art. 6 Abs. 1 BayRKG).

§ 4
Pauschalentschädigung

Anstelle der Entschädigung nach den §§ 1 bis 3 erhält

a) Der Verbandsvorsitzende eine monatliche Pauschalentschädigung von 93 €

b) der erste Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 46 €

c) der zweite Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden eine monatliche Pauschalentschädigung von 31 €

§ 5
Besondere Entschädigungen

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Verbandsorgane, soweit nicht in § 4 etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2

Entschädigung für Verbandsräte;
Sitzungen und Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets
des Landkreises und der Landeshauptstadt München

§ 6
Entschädigung für Sitzungen

Für Sitzungen gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

§ 7
Entschädigung für Dienstreisen

Für Dienstreisen werden an Stelle der Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 Tage- und Übernachtungsgeld aufgrund der Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseantrag des Verbandsvorsitzenden vorliegt.

Abschnitt 3
Entschädigungen für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

§ 8
Entschädigung für Mitglieder in Ausschüssen und beratenden Gremien

(1) Für Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und Kommissionen, die nicht der Verbandsversammlung angehören, sind die §§ 1 bis 3, 6 und 7 anzuwenden, soweit nicht Absatz 2 gilt.

(2) Mitglieder, die einem Ausschuss, einem Beirat oder einer Kommission aufgrund ihrer Amtsfunktion im öffentlichen Dienst angehören, erhalten Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger

Die §§ 1 bis 3 gelten sinngemäß für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihren Aufgaben im Öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der Verbandsvorsitzende.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 10

Zahlungsweise

Entschädigungen nach dieser Satzung sind nach Ablauf eines jeden Monats im nachhinein zu zahlen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Juli 2008 außer Kraft.

Planegg, 1. Juli 2014

Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal

Christoph Göbel

1. stellvertretender Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

29. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Vom 8. Dezember 2016

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 28. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 27. Juni 2016 (OBABI. S. 215), wird aufgrund der Art. 18, 19 und 44 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

§ 1

1) § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Gemeinde Bad Kohlgrub
Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub für die Gemeinde Bad Bayersoien

aus dem Landkreis Landsberg am Lech
Gemeinde Egling a.d. Paar
Gemeinde Penzing

aus dem Landkreis Miesbach
Gemeinde Irschenberg

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Gemeinde Egling
Gemeinde Königsdorf
Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern für die Gemeinde Bichl

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau
Stadt Weilheim i. OB
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden für die Gemeinde Steingaden
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden für die Gemeinde Prem

aus dem Landkreis Rosenheim
Gemeinde Amerang

aus dem südöstlichen Landkreis Ostallgäu
Gemeinde Schwangau
Gemeinde Halblech

2) § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen			
Gemeinde Bad Kohlgrub ab 01.01.2017	X	X	
Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub für die Gemeinde Bad Bayersoien ab 01.01.2017	X		
Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau für die Gemeinde Unterammergau	X		
Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau für die Gemeinde Ettal	X		
Markt Mittenwald		X	
aus dem Landkreis Landsberg am Lech			
Gemeinde Egling a. d. Paar		X	
Gemeinde Penzing		X	
aus dem Landkreis Miesbach			
Gemeinde Irschenberg	X		
aus dem Landkreis Starnberg			
Gemeinde Krailling	X		
aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen			
Gemeinde Egling ab 01.01.2017	X	X	
Gemeinde Königsdorf	X		
Verwaltungsgemeinschaft Benedikt- beuern für die Gemeinde Bichl	X		

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau			
Stadt Weilheim i.OB	X		X
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden für die Gemeinde Steingaden		X	
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden für die Gemeinde Prem		X	
aus dem südöstlichen Landkreis Ostallgäu			
Gemeinde Schwangau ab 01.01.2017 ab 01.01.2018	X	X	
Gemeinde Halblech ab 01.01.2017	X	X	
aus dem Landkreis Rosenheim			
Gemeinde Amerang ab 01.01.2017		X	

§ 2

Diese Satzung tritt, soweit in § 1 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 8. Dezember 2016
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 2. Dezember 2016 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS-
RAUM MÜNCHEN

**Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer
Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff. der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.736.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1.508.100 €. Er ist durch Umlagen der Mitglieder aufzubringen. Bemessungsgrundlage der Umlagen der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise ist die von diesen Körperschaften vertretene Bevölkerung. Die Umlage für die Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München) beträgt 0,46 €, für die Landeshauptstadt München 0,30 € und für die Landkreise 0,37 € je Einwohner und Jahr nach dem Stand zum 31.12.2015 laut Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 29. November 2016, Az.: 12.2-1444/2017 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München, aus.

München, 6. Dezember 2016

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

SCHULVERBAND MÜNCHEN – KARLSFELD

**Haushaltssatzung des Schulverbandes München –
Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Der Schulverband München – Karlsfeld erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO und des Vertrages zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 650.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben	650.000 €
Einnahmen (ohne Verbandsumlage)	<u>./. 8.200 €</u>
	658.200 €

gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach dem Vertrag zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 um.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Schulverbandes München – Karlsfeld liegt vom Tag der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstraße 7, 1. Stock, Zimmer 103, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Karlsfeld, 6. Dezember 2016
Schulverband München – Karlsfeld

Kolbe
1. Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund des § 8 der Verbandssatzung und der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	467.950 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

A) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt	214.050 €
--------------------------------------	-----------

Umlagen der Verbandsmitglieder:

Stadt Garching b. München	21.389 €
Gemeinde Ismaning	20.833 €
Gemeinde Unterföhring	13.932 €
Landkreis Ebersberg	27.663 €
Landkreis Erding	26.921 €
Landkreis Freising	34.863 €
Landkreis München	<u>68.449 €</u>

Gesamtumlage:	214.050 €
---------------	-----------

B) Umlagesoll im Vermögenshaushalt	0 €
------------------------------------	-----

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2017 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 2.04, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

München, 1. Dezember 2016
Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung
für die Region München Nord/Ost

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

Im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	684.000 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
---	-----

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2017 beträgt 684.000 Euro (Sechshundertvierundachzigtausend Euro).

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

Landkreis/Stadt	Umlage 2017 Euro	Umlage 2016 Euro	Änderung +/- Euro
Bad Tölz-Wolfratshausen	64.464	26.870	37.594
Ebersberg	65.493	27.379	38.114
Erding	112.170	47.191	64.979
Freising	72.336	30.366	41.970
Miesbach	53.188	22.076	31.112
München	87.531	36.455	51.076
Rosenheim Landkreis	169.341	70.632	98.709
Rosenheim Stadt	17.199	7.233	9.966
Starnberg	42.278	17.798	24.480
Summe	684.000	286.000	398.000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung liegt während des gesamten Jahres im Landsratsamt Erding, 85435 Erding, Alois-Schießl-Platz 2, Zimmer 101 zur Einsichtnahme aus.

Erding, 2. Dezember 2016
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERLAND

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2017

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland folgende Haushaltssatzung:

Bad Tölz, 4. November 2016

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

§ 1

Josef Janker

Verbandsvorsitzender

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt folgendermaßen ab:

II.

Ergebnishaushalt:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Gesamtbetrag der Erträge	5.403.700 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	5.211.300 €
Saldo des Ergebnishaushalts	192.400 €

Finanzhaushalt:

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.253.700 €
aus der Investitionstätigkeit	10.000 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Lkr. München, Rosenheimer Straße 26, 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, vertreten durch die erste Bürgermeisterin Ursula Mayer

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.791.300 €
aus der Investitionstätigkeit	791.000 €
aus der Finanzierungstätigkeit	100.000 €
Saldo des Finanzhaushalts	418.600 €

§ 2

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

§ 1

Aufgabe

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

1) Von neu beigetretenen Zweckverbandsmitgliedern wird keine einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 22 der Zweckverbandssatzung erhoben.

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

2) Neben der Anschubfinanzierungsumlage werden keine zusätzlichen laufenden oder einmaligen Umlagen erhoben.

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn mit dem zuständigen Polizeipräsidium München.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße die im ruhenden Verkehr festgestellt werden) und
- § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium München zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlauzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen,

so muss die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 10. Oktober 2016
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Höhenkirchen-Siegertsbrunn, 30. November 2016
Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Ursula Mayer
Erste Bürgermeisterin

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Die Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern vom 28. Juli 2016 (OBAI Nr. 18 vom 19. August 2016, S. 244) wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 Nr. 2 der Geschäftsordnung wird nach „150.000 € (netto)“ eingefügt:

„bei Fahrdienstauschreibungen für Menschen mit Behinderung bis zu 3.000.000 € (netto)“

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

München, 15. Dezember 2016
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes (BBergG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Hauptbetriebsplan für den Quarzkiestagebau „Geisenfeld“, Vorhaben der Firma Christian Sigl, Neustadt a. d. Donau in der Gemarkung Schillwitzried, Gemeinde Geisenfeld, Landkreis Pfaffenhofen; allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

**Bekanntgabe vom 6. Dezember 2016
Aktenzeichen 26.3914.780-C-3694**

Das Ing.-Büro Längst & Voerkelius hat im Auftrag der Firma Christian Sigl mit Schreiben vom 19. April 2016 bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern – den geplanten Quarzkiestagebau „Geisenfeld“ in der Gemarkung Schillwitzried angezeigt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben und ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Auskünfte zu den Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089/2176-2121 eingeholt werden.

München, 6. Dezember 2016
Regierung von Oberbayern

Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern

Vom 27. September 2016

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes
- § 2 Mitglieder des Verbandes
- § 3 Aufgaben des Verbandes

II. Abschnitt. Verfassung und Verwaltung

- § 4 Organe des Verbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen
- § 9 Planungsausschuss
- § 10 Aufgaben des Planungsausschusses
- § 11 Sitzungen des Planungsausschusses
- § 12 Verbandsvorsitzender
- § 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung und Entschädigung

III. Abschnitt. Verbandswirtschaft

- § 15 Anzuwendende Vorschriften
- § 16 Deckung des Finanzbedarfs
- § 17 Kassenverwaltung
- § 18 Überörtliche Prüfung

IV. Abschnitt. Schlussvorschriften

- § 19 Aufsicht
- § 20 Öffentliche Bekanntmachung
- § 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 254) erlässt der regionale Planungsverband in der Region 18 – Südostoberbayern – folgende Satzung:

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz des Verbandes

(1) Für die Region Südostoberbayern (18) besteht ein regionaler Planungsverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband führt den Namen „Regionaler Planungsverband Südostoberbayern“.

(3) Er hat seinen Sitz am Dienort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden in der Regel von seiner Dienststelle wahrgenommen.

§ 2

Mitglieder des Verbandes, Bezeichnungen

(1) Mitglieder des Verbandes sind alle Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, sowie die Landkreise und kreisfreien Städte, deren Gebiet zur Region gehört.

(2) Das Gebiet der Region bestimmt sich nach der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die in der Satzung verwendeten Status-, Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich. Er erfüllt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

(2) Er hat insbesondere die Aufgabe:

1. über den Regionalplan sowie bei Bedarf über dessen Fortschreibung zu beschließen und dabei die Interessen der Verbandsmitglieder im Rahmen der Landesplanung abzustimmen;

2. an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken;

3. Stellungnahmen zu kommunalen Bauleitplänen, soweit diese von überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind, sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen von Raumordnungsverfahren und anderen landesplanerischen Überprüfungen abzugeben;

4. darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden;

5. bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern, die die Regionalplanung betreffen, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(3) Der Verband hat dabei die vom Staat gesetzten Planungsziele zu beachten. Er hat die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen.

(4) Der Regionalplan ist mit den Regionalplänen benachbarter Regionen abzustimmen. Im Übrigen sind die Interessen benachbarter Gebiete sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb der Region im Regionalplan angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmung mit den Interessen sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen benachbarter Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bleibt der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

(5) Der Verband bedient sich zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes des bei der Regierung von Oberbayern bestellten Regionsbeauftragten.

II. Abschnitt. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Organe des Verbandes

Die Organe des regionalen Planungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Planungsausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat kraft Amtes vertreten; im Fall der Verhinderung treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter (im Amt). Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder können mit Zustimmung der im Satz 1 genannten Personen auch andere Personen als Verbandsräte und ihre Stellvertreter bestellen. Diese müssen nicht Mitglieder der Beschlussorgane sein. Für jeden nach Satz 2 bestellten Verbandsrat wird vom jeweiligen Verbandsmitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter im Amt. Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden, sofern sie Mitglieder der Beschlussorgane sind, für die Dauer der Wahlzeit der

Beschlussorgane, andernfalls für sechs Jahre, bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Verbandsräte und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Bestellung (zum Amtsantritt) der neuen Verbandsräte weiter aus. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Tätigkeit als Verbandsrat oder als Stellvertreter endet vorzeitig durch:

1. Verlust der Wählbarkeit;
2. Rücktritt aus wichtigem Grund;
3. Abberufung der nach Absatz 2 Satz 2 bestellten Verbandsräte bzw. Stellvertreter aus wichtigem Grund durch das Verbandsmitglied;
4. Erlöschen der Mitgliedschaft der entsendenden Gebietskörperschaft.

(4) Die wählbaren Bürger der Gemeinden und Landkreise, die Verbandsmitglieder sind, können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Amtes eines Verbandsrates nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gebietskörperschaft, die den Verbandsrat bestellt.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
2. die Beschlussfassung über die Verbandsatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung),
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) an sich ziehen.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Mitglieder, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbands vertreten, es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich

beantragen. Sie soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail außer bei Wahlen) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Beauftragte für die Region eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende wie auch die Stellvertreter verhindert, leitet der an Lebensjahren älteste Verbandsrat die Sitzung.

(5) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zeitpunkt und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tag vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden. Durch die Geschäftsordnung kann festgelegt werden, dass bestimmte Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(8) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder durch stimmberechtigte Verbandsräte vertreten ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte oder ihre Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person mit Ausnahme des entsendenden Verbandsmitglieds einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Absatz 2 gilt nicht für Wahlen.

(3) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(5) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der die Mehrheit der Stimmen vertretenden Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Verbandsräte oder deren Stellvertreter.

(7) Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme erhält. Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand (Wohnbevölkerung nach der amtlichen Statistik) mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet; die Einwohner kreisfreier Städte und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v. H. der Stimmen.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei zusätzlich die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat oder Stellvertreter darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(9) Für Wahlen gelten die Absätze 1, 5, 6, 7 und 8 Satz 1 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt; offene Abstimmung ist (auf Antrag) möglich, wenn kein Widerspruch durch die anwesenden Verbandsmitglieder erfolgt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte auf sich vereinigt. Kommt auch hier keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 9

Planungsausschuss

(1) Der Planungsausschuss setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden sowie aus insgesamt 24 Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden und der Landkreise / kreisfreien Städte entsprechend den Stimmenanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. Die Verteilung der Ausschusssitze erfolgt nach dem mathematischen Proporzverfahren (Hare-Niemeyer). Die Mitglieder des Planungsausschusses müssen nicht Verbandsräte sein.

(2) Die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die von den kreisangehörigen Gemeinden entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Dies gilt entsprechend für die Vertreter der kreisfreien Stadt Rosenheim und der Landkreise. Bei der Sitzverteilung innerhalb der zwei Gruppen sollen die Teilräume der Region (Landkreise) jeweils entsprechend ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

(3) Für jedes Mitglied des Planungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. Absatz 2 gilt entsprechend. Ist der Verbandsvorsitzende zugleich zum Mitglied des Planungsausschusses bestellt, so vertritt ihn während der Dauer seines Amtes als Verbandsvorsitzender im Ausschuss sein Stellvertreter.

(4) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Planungsausschusses oder eines Stellvertreters im Planungsausschuss endet vorzeitig durch:

1. Rücktritt aus wichtigem Grund;
2. Abberufung aus wichtigem Grund;
3. Verlust des Amtes als Verbandsrat in der Verbandsversammlung, es sei denn, das Mitglied wurde durch eine Gruppe nach Abs. 2 bestellt, für die es nicht zugleich als Verbandsrat kraft Amtes in der Verbandsversammlung vertreten ist.

Die Abberufung erfolgt durch das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied oder einen vorzeitig ausscheidenden Stellvertreter im Planungsausschuss wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein Nachfolger bestellt.

(6) § 5 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 gelten für die Mitglieder des Planungsausschusses entsprechend. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für die Bestellung nach Absatz 2 zuständige Gremium.

§ 10 Aufgaben des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans (§ 6 Abs. 2 bleibt unberührt),
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Planungsverband beteiligt wird, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist,
4. Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG:
 - a) Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - b) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung und
5. die Zusammenarbeit mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung.

(2) Der Planungsausschuss erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

§ 11 Sitzungen des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt. Der Planungsausschuss soll einberufen werden, wenn der Regionsbeauftragte es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

(2) Der Planungsausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

(3) Zu den Sitzungen des Planungsausschusses werden die oberste und die höhere Landesplanungsbehörde sowie der bei der höheren Landesplanungsbehörde bestellte Regionsbeauftragte eingeladen.

(4) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter geleitet.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Planungsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über Beratungsgegenstände, die nicht in der Einladung angegeben wurden, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Es wird offen abgestimmt.

(7) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8) und die Niederschrift (§ 7 Abs. 5) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 12 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Verbandsversammlung nach Maßgabe von § 8 aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren, falls sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind,

höchstens bis zum Ablauf dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person, mit Ausnahme des regionalen Planungsverbandes, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Gesetzliche Vorschriften, nach denen sie von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 13

Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Er vollzieht die Beschlüsse des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung.

(3) Er erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für den Planungsverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(4) Er vertritt den Planungsverband nach außen.

(5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

§ 14

Rechtsstellung und Entschädigung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und die nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses und für sonstige Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 2 Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden Fahrkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, soweit die Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft in der Verbandsversammlung zu ihren Amts- oder Dienstpflichten gehört.

(4) Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses erhalten neben dem Auslagensatz, dessen Umfang sich nach Absatz 3 bestimmt, für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Außerdem erhalten sie unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der entstandene, nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.

2. Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene nachgewiesene Zeitversäumnis eine Verdienstaussfallentschädigung von 25 € je Stunde.

3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit und die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei Nachweis eine Entschädigung von 20 € je Stunde.

(5) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 4.800 €. Seine Stellvertreter erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von je 780 €. Absatz 4 bleibt unberührt.

III. Abschnitt. Verbandswirtschaft

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Bestimmungen für Landkreise entsprechend.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der regionale Planungsverband erhält den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Regionalplans vom Freistaat Bayern ersetzt. Die Kostenerstattung des Freistaates Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach Art. 12 BayLplG.

(2) Soweit die jährlichen Zuweisungen des Freistaates Bayern für den laufenden Bedarf nicht ausreichen, werden von der Stadt Rosenheim und den Mitgliedslandkreisen Umlagen erhoben.

Diese sind nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum 1. Januar des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres zu bemessen.

Der Umlagesatz wird jeweils für ein Jahr festgesetzt.

Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

Die Umlage wird zum 1. Mai jeden Jahres fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, können von säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. gefordert werden.

§ 17 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Regionalen Planungsverbandes werden vom Regionalen Planungsverband Südostoberbayern geführt.

§ 18 Prüfung

(1) Die Jahresrechnung des Regionalen Planungsverbandes ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises, in dem der Verband seinen Sitz hat, zu prüfen, bevor sie dem Planungsausschuss zur Feststellung vorgelegt wird.

(2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 91 der Landkreisordnung.

IV. Abschnitt. Schlussvorschriften

§ 19 Aufsicht

Der regionale Planungsverband unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Planungsverbandes erfolgen im Oberbayerischen Amtsblatt.

(2) Für die öffentliche Auslegung, die Bekanntmachung und das Inkrafttreten des Regionalplans gelten die Bestimmungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG).

§ 21 Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung oder das Bayerische Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, sind auf den Planungsverband die für Zweckverbände allgemein geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 5 BayLplG anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verbandssatzung außer Kraft.

Altötting, 27. September 2016
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender